

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
am 09. Mai 2010**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 LWahlG)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2009 (GV. NRW. S.114, 255), fordere ich hiermit zur Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II** zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 Abs. 1 Landtagswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 2), beim Kreiswahlleiter, Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Zimmer 32, Verwaltungsgebäude Katschhof, 52058 Aachen, (voraussichtlich ab 11. Januar 2010 : Verwaltungsgebäude Habsburgerallee 11, 52058 Aachen)

bis spätestens 22. März 2010, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so **frühzeitig** vor dem 22. März 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlkreiseinteilung (§ 13 LWahlG, Wahlkreisgesetz)

Nach dem Wahlkreisgesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.02.2009 (GV.NRW. S. 82), ist das Gebiet der Stadt Aachen in die Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II eingeteilt. Zu den beiden Wahlkreisen gehören folgende Stadtbezirke, Statistische Bezirke und Stimmbezirke:

Wahlkreis 1 Aachen I

Stadtbezirke	Statistische Bezirke		Stimmbezirke
	Nr.	Name	Nr.
Aachen-Mitte, teilweise	10	Markt	10 01 , 10 02
	13	Theater	13 01 , 13 02
	14	Lindenplatz	14 01 - 14 03
	15	St. Jakob	15 01 - 15 05
	16	Westpark	16 01 - 16 04
	17	Hanbruch	17 01 - 17 03
	18	Hörn	18 01 - 18 03
	21	Ponttor	21 01 - 21 07
	22	Hansemannplatz	22 01 - 22 03
	23	Soers	23 01 , 23 02
	24	Jülicher Str.	24 01 - 24 05
	25	Kalkofen	2501, 2502
	47	Marschierter	47 01 - 47 05
48	Hangeweier	48 01 - 48 08 ¹⁾	

noch Wahlkreis 1 Aachen I

Stadtbezirke	Statistische Bezirke		Stimmbezirke
	Nr.	Name	Nr.
Aachen-Haaren	53	Haaren	53 01 - 53 06
Aachen-Laurensberg	64	Vaalsequartier	64 01 - 64 05
	65	Laurensberg	65 01 - 65 08
Aachen-Richterich	66	Richterich	66 01 - 66 06

1) Stimmbezirk 48 03 besteht nicht.

Wahlkreis 2 Aachen II

Stadtbezirke	Statistische Bezirke		Stimmbezirke
	Nr.	Name	Nr.
Aachen-Mitte, teilweise	31	Kaiserplatz	31 01 - 31 06
	32	Adalbertsteinweg	32 01 - 32 05
	33	Panneschopp	33 01 - 33 06
	34	Rothe Erde	34 01 , 34 02
	35	Trierer Str.	35 01 - 35 04
	36	Frankenberg	36 01 - 36 06
	37	Forst	37 01 - 37 07
	41	Beverau	41 01 , 41 02
	42	Burtscheider Kurgarten	42 01 - 42 03
	43	Burtscheider Abtei	43 01 - 43 05
	46	Steinebrück	46 01 - 46 05
Aachen-Brand	51	Brand	51 01 - 51 10
Aachen-Eilendorf	52	Eilendorf	52 01 - 52 09
Aachen- Kornelimünster/ Walheim	61	Kornelimünster	61 01 , 61 02
	62	Oberforstbach	62 01 - 62 04
	63	Walheim	63 01 - 63 07

Die Abgrenzung kann beim Fachbereich 01/Wahlen eingesehen werden.

C. Wählbarkeit (§ 4 LWahlG)

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt) Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

D. Wahlvorschlagsrecht (§ 19 LWahlG, § 23 Abs. 4 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge können

1. von politischen Parteien,
2. von Wählergruppen und
3. von Einzelbewerbern

eingereicht werden.

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (sog. neue Parteien), können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (vgl. H. 5.).

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

E. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe (§ 18 LWahlG, § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Partei- satzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterver- sammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a LWahlO), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

F. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, §§ 23, 25 Abs. 4 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen oder die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

G. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, § 23 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind (sog. neue Parteien), müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Bei der Anforderung der Formblätter beim Kreiswahlleiter sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die

Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. Ihre Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung erforderlich (Anlage 15 LWahlO); die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 23 Abs. 3 - 5 LWahlO)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden;
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, und
 - b) die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO;

bei Kreiswahlvorschlägen, die nach § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt worden sind, brauchen diese Anlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigefügt zu werden;

4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO);
5. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern, die Unterstützungsunterschriften auf Formblättern nach Anlage 14a LWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a LWahlO bescheinigt ist (vgl. G.);

6. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien
- a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm;
- hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 19, 21 LWahlG, § 24 LWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG,

§ 24 Abs. 1 LWahlO). Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist bzw. die erforderlichen Unterschriften fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),
- d) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9a LWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a LWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- e) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört, fehlt.

Aachen, den 24.11.2009

Der Kreiswahlleiter
Philipp
Oberbürgermeister